



Öffentliche Bekanntmachung

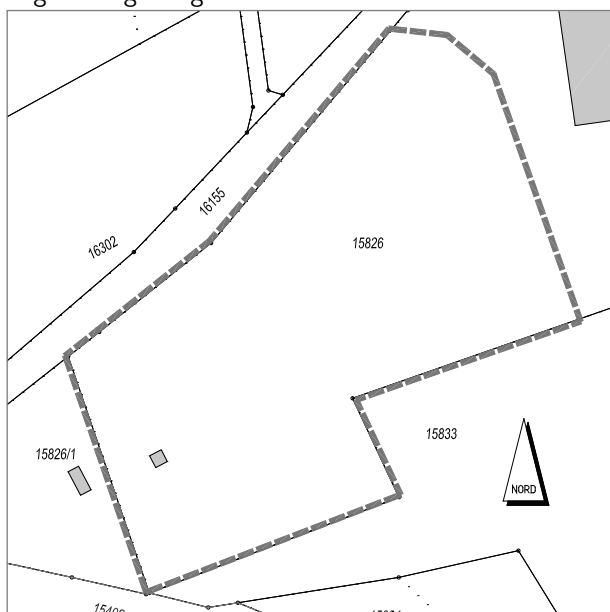
BP Sondergebiet „Solarpark Höpfingen“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften

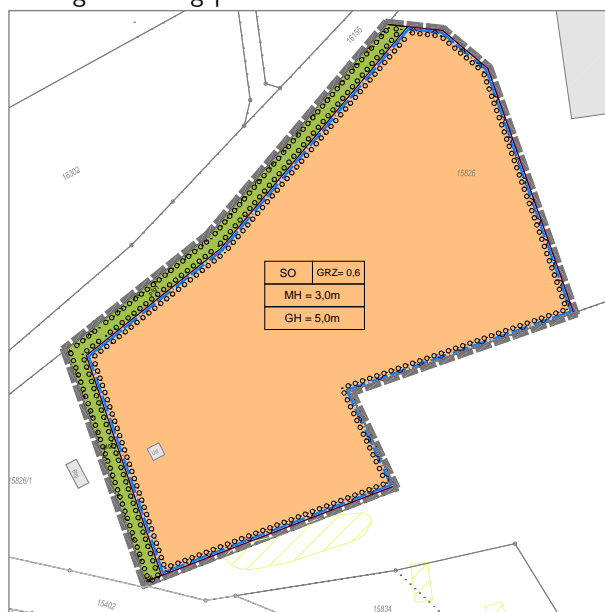
Aufstellung und Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat Höpfingen hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, für den ca. 0,77 ha großen Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr. 15826 der Gemarkung Höpfingen (siehe nachfolgende Kartenausschnitte) einen Bebauungsplan aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Für den Planbereich ist das Plankonzept der Klärle GmbH vom 19.03.2018 maßgebend.

Abgrenzung Plangebiet:



Auszug Bebauungsplan:



Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen geschaffen werden. Im gesamten Planbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie festgesetzt. Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Fundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen. Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solarmodule von 3,0 m und die maximale Gebäudehöhe der Betriebsanlagen von 5,0 m soll die Höhenentwicklung der Solarmodule und Gebäude begrenzen. Zur Begrenzung der Versiegelung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 bezogen auf die Eingriffsfläche festgesetzt. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen.

Umweltprüfung und -bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht

beschrieben und bewertet werden müssen. Für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Höpfingen“ ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie liegt ebenfalls öffentlich mit aus.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt

vom 25.04.2018 bis einschließlich 28.05.2018

bei der Gemeindeverwaltung Höpfingen, Hauptamt Zimmer 1.8, Heidelberger Str. 23, 74746 Höpfingen, während der üblichen Dienststunden, aus. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.hoepfingen.de und www.klaerle.de eingestellt.

Höpfingen, 14.04.2018
Gemeinde Höpfingen

Adalbert Hauck
Bürgermeister